

BGH: Herabsetzung der Vorstandsbezüge wegen Verschlechterung der Lage der Gesellschaft

BGH, Urteil vom 27.10.2015 – II ZR 296/14,

ECLI:DE:2015:27102015UIZR296,14.0

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2016-463-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHE LEITSÄTZE

- a) Das Recht zur Herabsetzung der Bezüge gemäß § 87 Abs. 2 AktG ist ein einseitiges Gestaltungsrecht der Aktiengesellschaft, das durch eine Gestaltungserklärung ausgeübt wird, die der Aufsichtsrat in Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstandsmitglied abgibt.
- b) Eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft im Sinne von § 87 Abs. 2 AktG tritt jedenfalls dann ein, wenn die Gesellschaft insolvenzreif wird. Die Weiterzahlung der Bezüge ist unbillig im Sinne des § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG, wenn der Vorstand pflichtwidrig gehandelt hat oder ihm zwar kein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist, die Verschlechterung der Lage der Gesellschaft jedoch in die Zeit seiner Vorstandsverantwortung fällt und ihm zurechenbar ist.
- c) Die Herabsetzung der Bezüge muss mindestens auf einen Betrag erfolgen, dessen Gewährung angesichts der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft nicht mehr als unbillig angesehen werden kann. Die Vorschrift erlaubt andererseits keine Herabsetzung der Bezüge des Vorstandsmitglieds, die weiter geht, als es die Billigkeit angesichts der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft erfordert.

AktG § 87 Abs. 2

BB-Kommentar

„BGH macht Aufsichtsrat kaum einzuhaltende Vorgaben zur Herabsetzung der Vorstandsvergütung“

PROBLEM

Nach § 87 Abs. 2 S. 1 AktG soll der Aufsichtsrat die Bezüge des Vorstands auf die angemessene Höhe herabsetzen, wenn sich die Lage der Gesellschaft so verschlechtert, dass die Weitergewährung der Bezüge unbillig für die Gesellschaft wäre. Bei dieser durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.7.2009 wesentlich geänderten Vorschrift stellen sich weiter viele Fragen. Wann ist eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft eingetreten? Wann wäre die Weitergewährung der Bezüge unbillig für die Gesellschaft? Was ist die dann angemessene Höhe der Bezüge? Welchen Entscheidungsspielraum hat der Aufsichtsrat und welche Anforderungen sind an den Herabsetzungsbeschluss zu stellen? Kann das Gericht im Streitfall selbst die angemessene Vergütung festsetzen? In dem dem BGH vorliegenden Fall setzte der Aufsichtsrat die Vergütung aller Vorstandsmitglieder auf Druck des vorläufigen Insolvenzverwalters auf den von diesem vorgeschlagenen Betrag von 2500 Euro pro Monat herab. Dagegen klagte der ehemalige Chief Financial Officer (Finanzvorstand), der bereits vor dem Herabsetzungsbeschluss freigestellt worden war und dessen Jahresgehalt 188 000 Euro zuzüglich einer variablen Vergütung von 1,5% des Betriebsergebnisses nach Steuern betragen hatte.

ZUSAMMENFASSUNG

Nachdem das LG die Klage im Wesentlichen abgewiesen hatte, hatte das OLG Stuttgart dem ehemaligen CFO Recht gegeben und die Gesellschaft zur Zahlung des regulären Gehalts bis zur Insolvenzeröffnung verpflichtet. Das OLG begründete sein Urteil im Kern damit, dass der Beschluss des Aufsichtsrats wegen mangelnder Bestimmtheit und fehlender eigener Ermessensausübung des Aufsichtsrats unwirksam sei. Außerdem sei es nicht gerechtfertigt,

so die Stuttgarter Richter, das Gehalt des Vorstands unter das Gehalt der leitenden Angestellten abzusenken. Dem hat der BGH widersprochen und den Fall zur erneuten Entscheidung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen. Das Wort „soll“ macht deutlich, dass der Aufsichtsrat im Regelfall zu einer Herabsetzung verpflichtet ist; etwaige Mängel bei der Willensbildung des Aufsichtsrats schlagen, so der BGH, nicht ohne Weiteres auf die nach außen abgegebene Gestaltungserklärung durch. Jedenfalls hätte das OLG der Klage nicht in vollem Umfang stattgeben dürfen, obwohl sich nach seiner eigenen Feststellung die Lage der Gesellschaft durch die Insolvenz verschlechtert hatte. Ferner könne sich eine unterschiedliche Gehaltsherabsetzung der einzelnen Vorstandsmitglieder schon aus dem Grad der Zurechenbarkeit der Verschlechterung und den sonstigen individuellen persönlichen Verhältnissen ergeben. Schließlich stellt der BGH fest, dass das Gehalt der leitenden Angestellten keine Untergrenze für die Herabsetzung der Vorstandsgehälter darstellt; dies sei Ausdruck der besonderen Treuebindung des Vorstands. Sogar eine Herabsetzung auf Null hält der BGH ausdrücklich nicht für ausgeschlossen; auf der anderen Seite dürfen die Bezüge, so der BGH, nur auf den „höchstmöglichen angemessenen Betrag“ herabgesetzt werden.

PRAXISFOLGEN

Damit klärt der BGH einige Grundfragen der komplexen Vorschrift. Keine Überraschung ist die Feststellung, dass die Insolvenzzreife immer eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft darstellt. Interessanter sind die Ausführungen zu der Frage, ob in einem Insolvenzszenario der Aufsichtsrat oder der (vorläufige) Insolvenzverwalter für die Herabsetzung der Vergütung zuständig ist. Der Aufsichtsrat kann und muss, so der BGH, während des vorläufigen Insolvenzverfahrens selbst über die Herabsetzung entscheiden; ob das auch für Entscheidungen gilt, die sich auf den Zeitraum nach Insolvenzeröffnung auswirken, konnte der BGH offenlassen, da im vorliegenden Fall der vorläufige und später bestellte Insolvenzverwalter die Herabsetzung selbst gefordert hatte. Für die Praxis ist dem Aufsichtsrat daher bei der Entscheidung über die Höhe der Herabsetzung der Vorstandsbezüge eine Abstimmung mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter zu empfehlen. Leichter wird die Lage für den Aufsichtsrat allerdings nicht. Zwar war schon bisher klar, dass sich der Aufsichtsrat spätestens im Vorfeld einer Insolvenz mit der Herabsetzung der Vorstandsgehälter beschäftigen und diese im Regelfall auch beschließen muss; bei der Bestimmung der Höhe der angemessenen Vergütung hat das Urteil des BGH die Unsicherheit aber verschärft. Erstens ist eine Differenzierung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern nach Krisenverursachung, persönlichen Verhältnissen und zukünftigen Beiträgen erforderlich, zweitens gibt es einerseits keine Untergrenze andererseits die Pflicht, den höchstmöglichen Betrag festzusetzen, und drittens ist die Entscheidung des Aufsichtsrats voll gerichtlich überprüfbar. Danach muss man überspitzt von einem glücklichen Zufall sprechen, wenn der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der abgesenkten Vergütung keinen Fehler macht. Für betroffene Vorstandsmitglieder bedeutet das, dass eine Klage aussichtsreich ist; allerdings dürfen sie nicht nur auf Fortzahlung der ursprünglichen Bezüge klagen, sondern müssen hilfsweise die Festsetzung einer angemessenen Vergütung beantragen. Ansonsten verlieren sie wie der im Besprechungsfall klagende Vorstand ihre Klage zumindest teilweise, wenn die Voraussetzungen für eine Herabsetzung ihres Gehalts vorliegen.

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule in Essen und Rechtsanwalt bei MM-Legal in Düsseldorf. Seine Schwerpunkte sind Unternehmenstransaktionen, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Compliance.

